

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

TISCHVORLAGE

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.26

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	21.05.2019 (UEK)	-2-	-1-
	23.05.2019 (UEK)	-2-	
	06.06.2019 (UEK)	-2-	
	07.06.2019 (HPA)	-2-	
	14.06.2019 (RVS)	-1-	

Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE)

hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 20. Mai 2019 auf Überprüfung der Vereinbarkeit des Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen in der aktuellen Fassung (TPEE-Entwurf - TPEE) mit den Belangen des Wasserschutzes

Antrag der AfD-Fraktion vom 20. Mai 2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme

AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen

An den
Vorsitzenden der Regionalversammlung
Herrn Joachim Arnold
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

Geschäftsstelle
c/o Bethmannstr. 3
60311 Frankfurt/Main
Tel. 069 / 212-46222

Datum: 20.05.2019

Betr.: Antrag auf Überprüfung der Vereinbarkeit des Teilplanes Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen in der aktuellen Fassung (TPEE-Entwurf - TPEE) mit den Belangen des Wasserschutzes

Die Regionalversammlung Südhessen möge beschließen:

Die Planungsbehörde wird beauftragt, die Vereinbarkeit des TPEE mit den Belangen des Wasserschutzes allgemein und v.a. in Wasserschutzgebieten (WSG) anhand der einzelnen WKA-Vorranggebiete (auch sog. Weiße Flächen) sowie in deren hydrologisch relevanten Umgebungen darzulegen.

Soweit diese Belange Gegenstand von Abwägungen waren, sind diese anhand der WKA-Vorranggebiete im v.g. Umfang sowie der der Abwägung unterworfenen anderen (ggf. gegenläufigen) Belange und das jew. Abwägungsergebnis darzustellen. Dies gilt auch für Abweichungen von den Parametern des DVGW-Arbeitsblatts W101.

Begründung:

1. Antragsgegenständlich sind die im Antrag angeführten tatsächlich und nicht nur formal betroffenen Gewässer i.S.d. § 3 Nr.1, 3-5 WHG. Deren Schutz ist regionalplanungsrelevant (vgl. z.B. § 5 Abs.4 Nr.7 HLPG). Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushalts einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen (vgl. §1 Abs.6 ROG).

Demgegenüber hat die Umnutzung vieler Flächen im Rahmen des anstehenden TPEE zu Vorranggebieten für große Windindustrieanlagen erhebliche Auswirkungen auf den Grund- und Trinkwasserschutz. Viele TPEE-Flächen liegen ausschließlich im dicht bewaldeten Wald (z.B. Odenwald, Taunus, etc.).

2.a Die Anzahl der umfangreichen Nebenbestimmungen in den Genehmigungen zeigen zum einen ein mangelhaftes Vermögen der Antragsteller auf, selbstständig die Belange des Wasserschutzes zu erkennen und deren Berücksichtigung antrags-tauglich darzustellen. Hinsichtlich des Gefährdungspotenzials sind in einzelnen BIm-Sch-Genehmigungen Hinweise darauf zu finden, daß bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen verschiedene Gefährdungen des Grundwassers und insbesondere des o.g. Trinkwasserbrunnens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auftreten können (vgl. hierzu Änderungsgenehmigung des Felgenwalds bei Viel-brunn vom 5.12.2016, Seite 65).

2.b Diese Gefahren können in den in nicht-getriebefreien WKA v.a. im Getriebekom-plex enthaltenen bis zu über 1000 kg Mineralöl bestehen, die aufgrund der Turmhö-hen von über 140 m im Havariefall kaum beherrschbar sind. Hieran ändern marginal einzuordnende inzwischen weitgehende Umstellungen der Pitch- und Azimutsteue-rung auf E-Antriebe nichts.

Ebenfalls können im Falle von Brandereignissen beim - auch in Zukunft aufgrund der Turmhöhen herrschenden - Brandschutz-Regime „kontrolliert abbrennen lassen“ Ab-brandprodukte wie Zyanide (vgl. Landtag Rheinland Pfalz Drucksache 14/3611 25. 11. 2004 zu Drs. 14/3419 Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drs. 14/3419 – Brandgefahren und Wind-energiekonverter) das Grundwasser kontaminieren.

2.c Die optimierte Vermeidung von Gefahren wie unter 2a Satz 2 angeführt, müssen zumindest im Planungssegment „Standortfindung“ nachvollziehbar betrieben werden. Denn Standortentscheidungen ließen sich in der Genehmigungsphase kaum noch innerhalb der Vorrangflächen entsprechend ausrichten. Wird hier auf Ebene des TPEE defizitär geplant, wären betroffene Vorranggebiete bereits dem Grunde nach aus Gründen des Wasserschutzes nicht hinreichend wirtschaftlich nutzbar und kön-nen insoweit (auch analog der einschlägigen Rechtsprechung) nicht der Bedingung genügen, substantiell Raum für die Windkraftnutzung zu schaffen.

3.a Von einem grundsätzlichen Schutz des Waldes wendet sich die Legislative in-zwischen signifikant ab. Der Belang „Schutz des Waldes“ ist oftmals abwägungsun-terlegen. Wie o.g. (1 Abs.2) generiert die Umnutzung technisch bzw. visuell unbelas-teter Waldgebiete zu WKA-Industriegebieten (zur Diktion „Industrie“ vgl. Broschüre „Ein Windpark auf Ihrem Land“ Pt. 12) insoweit einen von Grund auf veränderten Sachverhalt.

3.b Dies bedarf in Zeiten sinkender Grundwasserstände und damit einhergehender höheren Stressanfälligkeit der Gehölzbestände einer entsprechenden vertieften Würdigung und ent-sprechender Prüfung in allen Planflächen (Umfang s.o. 2 a Satz 2) des TPEE.

Auf die Erklärung zur Ausweisung der WSG II von Prof. Dr. Wolfgang Merkel (GschF i.R. DVGW) u. Dr. Alexander Stahr (Dipl. Geogr.), vom 06.03.2019 (Anlage) wird verwiesen. Demnach sind WSG lt. o.g. Arbeitsblatt des DVGW alle 10 Jahre auf ihre Richtigkeit resp. Schutzzweckdienlichkeit zu überprüfen.

3.c Die WSG Zonen I und II SIND für den Bau vom WKA nicht zugelassen. Die Zone III muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden (siehe jew. SchutzVO) berück-

sichtigt werden, da im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit den zuständigen Behörden eine Vereinbarkeit der Belange des Grundwasserschutzes und den Belangen der Windenergienutzung aus beschriebenen Gründen abschließend geprüft werden muss. Der Zweck des §1 WHG, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen, bleibt unberührt.

Für die Planungsbehörden ist die Anwendung des DVGW-Arbeitsblatts W101 als nichtgesetzliches Regelwerk eine insoweit bindende Norm, als Abweichungen mit entsprechendem fachlichen Tiefgang begründet werden müssten. Dieser Antrag an die Regionalversammlung stellt genau auch auf die Vorlage solcher Begründungen, so Abweichungen vorliegen, ab. Laut § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 H LPG sollen, also müssen (da dem keine vernünftigen Gründe entgegenstehen, vgl. u.a. BVerwG v. 02.6.1992 - 5 C 39.90 und 12.2. Februar 1991 - 1 C 4.89) die Fachbehörden des Landes, die für den Gewässerschutz zuständig sind, der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge zur Verfügung stellen. Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans zu berücksichtigen. Dabei ist das DVGW-Arbeitsblatt W101 bei den vollumfänglichen Prüfungen wie der WSG in der beschriebenen Stringenz anzuwenden.

4. Ein Beschluss des vorliegenden Restteilplans TPEE erfüllte in der aktuellen Fassung nicht die Aufgaben einer vorausschauenden Planung.

4.b Defizite wie „Weiße Flächen“, aber vor allem die nicht nachgewiesene Klärung der Vereinbarkeit des TPEE mit den Belangen des Gewässerschutzes sind nicht nur, aber insbesondere in WSG, ein politisch wie auch rechtlich zu würdigendes Hemmnis für eine planungszweckkonformen Vorausschaubarkeit wie v.g.

Dr. Dr. Rainer Rahn
Fraktionsgeschäftsführer

Erklärung

Windenergieanlagen und die Bemessung der Wasserschutzzone II

26. März 2019

Zum Schutz des Trinkwassers wurden und werden Wasserschutzgebiete amtlich festgesetzt. Der entsprechenden Rechtsverordnung geht die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens voraus. Maßgeblichen Stand der Technik stellt das DVGW-Arbeitsblatt W 101 dar, das einen von allen Bundesländern anerkannten normativen Rang hat. Die aktuelle 5. Ausgabe hat seit Juni 2006 Geltung.

Ein Schutzgebiet wird gegliedert in den Fassungsbereich (Schutzzone I), die Engere Schutzzone (Schutzzone II) und die Weitere Schutzzone (Schutzzone III), wobei letztere in die Teilzonen III A und III B untergliedert werden kann. Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer gefährlich sind. Die Zone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen. Ein Wasserschutzgebiet soll in der Regel das gesamte oberirdische und unterirdische Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage umfassen.

Seit der 2. Ausgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 101 (1961) wird die Schutzzone II durch die sogenannte 50-Tage-Linie abgegrenzt. Die Zone II soll bis zu einer Linie reichen, ab der das Grundwasser eine Fließzeit von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwasserfassung hat – die Fließzeit bezieht sich auf den horizontalen Weg. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass dann pathogene Keime, bedingt durch Adsorptionsprozesse, im ihnen fremden Milieu des Grundwasserraums abgestorben sind. Um den tatsächlichen Abstand der 50-Tage-Linie von einer Trinkwassergewinnungsanlage festlegen zu können, muss die Abstandsgeschwindigkeit des Wassers im Grundwasserleiter bekannt sein. Beträgt diese z. B. 20 m pro Tag, müsste die Außengrenze der Zone II 1.000 m von der Fassung entfernt sein. Viele hydrogeologische Gutachten zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in Hessen sind Jahrzehnte alt. Für die meisten wurde die Abstandsgeschwindigkeit nicht ermittelt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bemessung der Zonen II in diesen Fällen nicht der Realität entspricht, das heißt, dass die Zonen II, wie für den Taunuskamm nachgewiesen, erheblich größer festzulegen wären.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 101 empfiehlt alle 10 Jahre zu überprüfen, ob die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet noch sämtliche Gefährdungspotentiale abdeckt. Die Umwandlung eines Waldareals in ein Industriegebiet mit Windenergieanlagen stellt ein völlig neues Szenario dar mit einer Vielzahl an Gefährdungspotentialen. Aus diesem Grund ist es zum Schutz des Trinkwassers und somit der Gesundheit der Bevölkerung die Pflicht der Behörden sicherzustellen, dass keine Windenergieanlagen in einer realen Zone II errichtet werden. Im Falle von Windparkplanungen, insbesondere bei Kluffgrundwasserleitern aus Kalksteinen, Quarziten oder Sandsteinen, ist daher eine Revision des betreffenden Wasserschutzgebietes nach hydrogeologischen und geohydraulischen Gesichtspunkten zu veranlassen. In einer ordnungsgemäß ausgewiesenen Wasserschutzzone II wäre der Bau von Windkraftanlagen von vornherein nicht genehmigungsfähig.



Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Merkel, Wiesbaden



Dr. phil. nat. Dipl.-Geogr. Alexander Stahr, Taunusstein